

# STATUTEN

(Fassung 2018)

des Vereines

## „FUSSBALLCLUB SCHWARZACH“

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Fußballclub Schwarzach“
2. Er hat seinen Sitz in Schwarzach und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Der Verein ist Mitglied des „Vorarlberger Fußballverbandes“ (VFV) und des „Österreichischen Fußballbundes“ (ÖFB).

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
  - die Förderung und Unterstützung des Fußballsportes
  - die Pflege und Verbreitung des Fußballsportes unter der Bevölkerung
  - die Förderung insbesondere der Jugend
  - die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder
  - die Förderung der Geselligkeit und Kameradschaft
  - kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
2. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecke Vermögen ansammeln und dieses darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
4. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und deren Aufbringung

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a. Veranstaltungen, Teilnahme und Durchführung von Freund- und Meisterschaftsspielen und Turnieren
  - b. Schaffung geeigneter Plätze zur Ausübung des Sportes
  - c. Trainingsveranstaltungen, die von Trainern geleitet werden
  - d. Bereitstellung der nötigen sportlichen Ausrüstung
  - e. Gesellige Veranstaltungen jeglicher Art
  - f. Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende
  - g. Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften etc.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b. Erträge aus geselligen Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
  - c. Zuteilung aus Sportförderungsbeiträgen
  - d. Spenden, Subventionen, Sponsoreneinnahmen, Sammlungen
  - e. Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - f. Buffetbetrieb (am Sportplatz, im Vereinslokal)

## § 4 Arten der Vereinsmitgliedschaften

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche (aktive), außerordentliche (unterstützende-passive) Mitglieder, Jugendliche unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und die sich dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit voll widmen.
3. Außerordentliche Mitglieder tragen zur Erreichung des Vereinszweckes vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages bei. Jugendliche Mitglieder, die da 18. Lebensjahr erreicht haben, werden als ordentliche Mitglieder übernommen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besondere Verdienste um den Verein als solche ernannt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und jugendlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
2. Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme eine Mitgliedskarte (Ausweis), in der die Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge vermerkt wird. Bei aktiven Mitgliedern gilt als Mitgliedschaftsausweis die unterzeichnete Anmeldung beim Fußballverband.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit Beschluss der Generalversammlung.

## § 6 Beendigung des Vereinsmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endigt durch Tod, bei juristischen Personen als Vereinsmitglieder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit 30. Juni oder 31. Dezember jeden Jahres erfolgen; er muss dem Vorstand mindestens 3 Monaten vorher schriftlich erklärt werden. Eine verspätete Austrittserklärung wird erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als 12 Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zu Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleiben hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen gröblicher Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen ehrwidrigen Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Aus den gleichen Gründen kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; das Stimmrecht in dieser auszuüben. Das aktive und passive Wahlrecht sind jedoch den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Ferner steht allen Mitgliedern das Recht zu, den Veranstaltungen des Vereines beizuwohnen und seine Einrichtungen zu benutzen.
2. Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu bewahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Desgleichen sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder, zur Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, das Kontrollorgan und das Schiedsgericht.

## § 9 Die Generalversammlung

1. Jedes Jahr treten die Vereinsmitglieder am Sitz des Vereines zur ordentlichen Generalversammlung zusammen.
2. Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen des Kontrollorganes hat binnen 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
3. Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor deren Zusammentritt beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. Mündlich vorgebrachte Anträge werden nur mit Zustimmung der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufgenommen.
4. Die Einberufung der Generalversammlung hat der Vorstand durch schriftliche Einladungen der einzelnen Vereinsmitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens 4 Tage vor Zusammentritt der Generalversammlung ergehen. Sie haben den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekanntzugeben.
5. Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Obmann, bei Verhinderung seinem Stellvertreter, ist auch dieser verhindert seinem 2. Stellvertreter. Sind alle drei Vorgenannten verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
6. Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen oder die mit gültigem Beschluss der Generalversammlung in die Tagesordnung aufgenommen sind. Ausgenommen davon sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
7. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung in die Tagesordnung aufgenommen sind. Ausgenommen davon sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung
8. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereines erfordern jedoch Zweidrittelmehrheit.
9. Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten.
10. Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

## § 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses nach Anhörung des Kontrollorganes.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Bestellung und allfällige Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollorganes
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Entscheidung über Berufung gegen Ausschluss von Vereinsmitgliedschaft durch den Vorstand
7. Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen (im Rahmen des modernen Sportbetriebes ist es oft notwendig, für die Aufbringung von Sportmitteln Sponsorenverträge abzuschließen. Im Rahmen solcher Verträge ist es üblich, dass der Sponsornamen in den Vereinsnamen mit aufgenommen wird. Der Vorstand ist berechtigt, durch einfachen Vorstands-Beschluss gemäß allenfalls abgeschlossenen Sponsorenverträgen dem Vereinsnamen die Firmenbezeichnung des Sponsors anzufügen oder dem Vereinsnamen in sonstiger Form einzubauen. Es bleibt dem Vorstand überlassen, zu entscheiden, ob der Name des Sponsors dem Vereinsnamen vorangestellt, hintangestellt oder in sonstiger Weise, nach Zustimmung durch die Vereinsbehörde, beigefügt wird. Ebenso können Statutenänderungen, die von Vereins-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus gesetzlichen und formalen Gründen verlangt werden, vom Vorstand von sich aus vorgenommen werden können.)
9. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - Obmann
  - Obmann-Stellvertreter
  - Kassier
  - Schriftführer
  - Sportlicher Leiter
  - Nachwuchsleiter
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Beiräte
2. Der Vorstand wird, mit Ausnahme des sportlichen Leiters und des Nachwuchsleiters, von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt. Die Bestellung eines sportlichen Leiters, eines Nachwuchsleiters, der Öffentlichkeitsarbeit und weiteren Beiräte obliegt dem Vorstand. Ein Funktionär kann mehrere Funktionen bekleiden.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes **beträgt 1 Jahr**. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausscheidende oder frühere Vorstandmitglieder können wieder gewählt werden. **Die Wahl des Obmannes hat Schriftlich und geheim zu erfolgen. Beim Restliche Vorstand erfolgt die Wahl mit Handzeichen.**
4. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandmitglieder entheben. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zu entheben die drei aufeinanderfolgende Sitzungen unentschuldig versäumt haben.
5. Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären; dieser wird jedoch erst mit der Bestellung eines Nachfolgers wirksam. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des gemeinsamen Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
6. Dem Vorstand steht das Recht zu, anstelle vorzeitig ausscheidender oder ausgeschiedener Vorstandmitglieder, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung, für seine Amtsdauer andere ordentliche Vereinsmitglieder zu kooptieren. Von der Beschlussfassung über die Kooptierung sind ausscheidende Vorstandsmitglieder ausgeschlossen. Wird jedoch der Vorstand durch das gleichzeitige Ausscheiden mehrerer Vorstandmitglieder **beschlussunfähig** oder beruht das Ausscheiden auf einem Enthebungsbeschluss der Generalversammlung, so obliegt die Ergänzung des Vorstandes auf die statutenmäßige Mitgliederzahl der Generalversammlung.
7. Der Vorstand tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch 2 mal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen des Kontrollorganes hat binnen einer Woche eine außerordentliche Sitzung stattzufinden. Im Bedarfsfall kann der Obmann den Vorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
8. Die Einberufung zu den Sitzungen obliegt dem Obmann, bei Verhinderung seinen Stellvertretern (1. dann 2.)
9. Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem Obmann, bei Verhinderung seinen Stellvertretern (1. dann 2.). Ist dies nicht möglich, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
10. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ausnahmen siehe § 17 „Geschäftsordnung“.
12. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.
13. Die Mitglieder des Kontrollorganes sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

## § 12 Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltende Gesetze, die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Generalversammlung und der bestehenden Geschäftsordnung. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a.) Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b.) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung und Vorstandssitzungen
- c.) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- d.) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- e.) Verwaltung des Vereinsvermögens; bei Ausgaben müssen die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden.
- f.) Aufnahme, Ausschluss und Streichung der Vereinsmitglieder.
- g.) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutenmäßig der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- h.) Bestellung von Unterausschüssen sowie Ernennung von Funktionsträgern die nicht Mitglied des Vereinsvorstandes sein müssen und nicht der Bestellung durch die Generalversammlung unterliegen (z.B. Platzwart, Kantinenchef udgl.)

## § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
2. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann oder dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten vom Obmann oder Kassier ohne Gegenzeichnung zu unterfertigt.
3. Die Fertigung von Schriftstücken, die den Trainings- und/oder den Spielbetrieb betreffen, wird durch die aktuelle Geschäftsordnung geregelt.
4. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
5. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
6. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
7. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
8. Der Obmann überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen der Statuten sowie der aktuellen Geschäftsordnung bei der Erledigung sämtlicher Aufgaben die alle Belange des Vereins betreffen.
9. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Er fungiert auch als Sekretär des Obmannes.
10. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereines verantwortlich.
11. Der Sportliche Leiter ist für alle Angelegenheiten der Kampfmansschaft zuständig. Hat Vorschlagsrecht für Trainerbestellung und Spielerverpflichtungen.
12. Der Nachwuchsleiter ist für alle Angelegenheiten sämtlicher Nachwuchsmanschaften zuständig. Hat Vorschlagsrecht für Trainerbestellung und Spielerverpflichtungen.
13. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Obmann-Stellvertreter.

## § 14 Das Kontrollorgan

1. Das Kontrollorgan besteht aus 2 Rechnungsprüfern, die von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Amtsdauer des Kontrollorganes beträgt ein Jahr. Ausscheidende oder frühere Mitglieder können nach Unterbrechung einer Periode wiedergewählt werden.
3. Die Rechnungsprüfer treten mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn eine solche von einem Rechnungsprüfer unter Angabe von Gründen als notwendig erachtet wird. Diese hat innerhalb einer Woche stattzufinden.
4. Dem Kontrollorgan obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse. Das Kontrollorgan ist befugt, jederzeit in die Korrespondenzen, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereins Einsicht zu nehmen und Aufklärungen zu verlangen. Das Kontrollorgan hat über seine Feststellungen der Generalversammlung zu berichten.
5. Im Übrigen gelten für das Kontrollorgan sinngemäß die Bestimmungen des § 12 Abs. 4 bis 6 und Abs. 8 bis 12.

## § 15 Das Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei davon sind innerhalb einer vom Vorstand festgesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Macht eine Partei davon nicht Gebrauch, bestimmt der Vorstand die entsprechenden Vertreter.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

## § 16 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen (Immobilien, Bankguthaben, Gerätschaften udgl.) vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre Sacheinlage oder den gemeinen Wert der Sacheinlage, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist, zurückerhalten.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## §17 Geschäftsordnung

1. Ergänzend die in den Statuten getroffenen Regelungen für die einzelnen Funktionen werden in der Geschäftsordnung die den Vorstandsmitgliedern und sonstigen Funktionsträgern zugeordneten weiteren Aufgaben zusammen mit den erforderlichen Kompetenzen detailliert festgehalten.
2. Sofern es sich bei einer Funktion um eine entgeltpflichtige Tätigkeit handelt, sind die getroffenen Vereinbarungen über die Entgeltleistung (en) schriftlich festzuhalten.
3. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit den nicht dem Vorstand angehörenden Funktionsträgern erstellt.
4. Für die Inkraftsetzung bzw. Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder.